



## Nutzungsbedingungen Produkt TOP-40

Dieses Produkt richtet sich an Kundinnen und Kunden, die eine Photovoltaikanlage mit einer Anschlussleistung grösser 3.7 kW besitzen, welche bei der Pronovo AG beglaubigt und im Netzgebiet der Elektra angeschlossen ist. Mit der Bestellung entsteht für die Kundin oder den Kunden ein Vertrag mit der Genossenschaft Elektra, Jegenstorf. Dieser Vertrag untersteht folgenden Nutzungsbedingungen "Produkt TOP-40" und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Elektra.

Mit TOP-40 erhalten die Kundinnen oder Kunden von Photovoltaikanlagen den nachfolgend aufgeführten Ansatz.

	Ansatz
Vergütung Einspeisung aus erneuerbaren Quellen <i>Wirkenergie Rappen / kWh</i>	+ 8 %

Der Vergütungsansatz des Produkts TOP-40 ist auf 8 % des aktuellen Rückliefer tariffs "Vergütung Einspeisung aus erneuerbaren Quellen" der Elektra festgelegt. Er wird auf Basis der gesamten eingespeisten Energiemenge in das Netz der Elektra berechnet. Die Vergütung erfolgt quartalsweise.

### Bestellung

Die Kundin oder der Kunde ist für die vollständige und wahrheitsgetreue Durchführung der Anmeldung verantwortlich. Sie/er bestätigt mit der Bestellung, dass die maximale Einspeisebegrenzung - am Anschlusspunkt - auf dauernd 60 % der installierten DC-Leistung - gemäss Beglaubigung - eingestellt wird.

Nach Bestelleingang überprüft die Elektra die neu definierte Anschlussleistung, bestätigt die neue maximale Anschlussleistung per E-Mail und meldet diese der Pronovo AG zum Beglaubigen der Anlage weiter. Die Aktivierung der Vergütung erfolgt jeweils auf das folgende Quartal. Neue Anlagen sind bereits vor der Inbetriebnahme mit der reduzierten Anlageleistung anzumelden und zu beglaubigen. Die Aktivierung der Vergütung erfolgt nach erfolgreicher Beglaubigung der Anlage.

### Einspeisebegrenzung

Die Produktionsanlage wird so installiert, dass nie mehr als 60 % der installierten DC-Leistung in das Netz der Elektra eingespeisen wird. Als Einspeisepunkt gilt der dazugehörige (Überschuss-)Messpunkt. Dieser Messpunkt wird durch die Elektra bei der Bestellbestätigung bezeichnet. Die Einspeisebegrenzung liegt in Verantwortung der Kundin oder des Kunden.

### **Messung und Abrechnung**

Für die Messung und Abrechnung ist der Einbau eines Smart Meters Pflicht. Der Smart Meter ermittelt die Leistung pro Viertelstunde am (Überschuss-)Messpunkt. Auf Basis dieses Lastprofils wird die Überwachung eingerichtet. Die definierte maximale Leistung für die Rückspeisung darf zu keinem Zeitpunkt überschritten werden.

### **Preiskonditionen und Änderungen**

Das Produkt TOP-40 ist eine sogenannte Flexibilitätsvergütung. Flexibilitätsvergütungen unterliegen der behördlichen Überwachung. Gesetzlich begründete Preisänderungen oder neue Rechtsprechungen können Einfluss auf die Flexibilitätsvergütung haben. Die Elektra behält sich das Recht vor, Preisänderungen per Ende Jahr mit einer Ankündigungsfrist von vier Monaten vorzunehmen.

Die Elektra behält sich vor, die vorliegenden Nutzungsbedingungen jederzeit anzupassen. Es gilt jeweils die aktuell auf der Webseite aufgeschaltete Version.

### **Vertragsdauer und Kündigung**

Diese Nutzungsbedingungen treten nach Bestelleingang und Bestätigung durch die Elektra in Kraft und bleiben gültig, solange der Netzanschluss und Produktionsanlage besteht.

Die Vertragskündigung ist auf Ende des jeweiligen Jahres mit einer Vorlaufzeit von drei Monaten möglich.

Die vertraglich vereinbarte Maximalleistung wird laufend durch die Elektra überwacht. Bei allfälligen Überschreitungen wird die Kundin oder der Kunde quartalsweise per E-Mail informiert. Folglich wird das Produkt TOP-40 für diesen Zeitraum eingestellt. Im Falle einer zweiten Überschreitung wird der Vertrag aufgelöst.

Hat die Vertragskündigung eine Leistungserhöhung zur Folge, muss diese anhand eines technischen Anschlussgesuches (TAG) bei der Elektra eingereicht werden. Anschliessend wird die Erhöhung der Anschlussleistung durch die Elektra überprüft und freigegeben. Es steht der Elektra frei, die Erhöhung nicht oder nicht vollumfänglich zu bewilligen, falls die Netzbausituation es erfordert.

Der Smart Meter bleibt nach Kündigung des Vertrages eingebaut.

### **Vertragsbestandteile**

Die aktuell gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Elektra bilden einen integralen Bestandteil dieses Vertrages.

### **Rechtsnachfolger**

Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag allfälligen Rechtsnachfolgern zu übertragen.